

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Inländische Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auffallend', daß der Offizier im Feld keine Rationen ziehen soll; um so viel mehr, da auf dem ordentlichen weniger beschwerlichen Marsche für dieselben Entschädigung gegeben wird; und es wäre vielleicht besser, um einen vollkommenen Beschluß zu erhalten, den gegenwärtigen zu verworfen. Warum bleibt der grosse Rath statt seinen verwirrten Arbeiten in diesem Fach, nicht lieber unverändert bei den fränkischen Reglements?

Stammen findet keine Schwierigkeiten in der Annahme des Beschlusses.

Lüthi v. S. Der natürliche Grund, der von Schwaller getadelten Verfügung liegt darin, daß der Offizier im Feld meist bei wohlhabenden Leuten logirt wird; er kann durch den Ersatz, den er für die Rationen erhält, seine Rost bezahlen; dagegen er mit gewöhnlichen Rationen nicht befriedigt würde.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums über die Aufhebung der von der Mailändischen Regierung auf Schweizergut verhängten Confiscation wird verlesen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Michael Gentsch von Schwyz die fernreue Zuchthausstrafe nachläßt. Er wird an eine Commission gewiesen, die Montags berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Fuchs, Burkard und Schneider.

Der Beschluß wird verlesen, welcher einen Theil des Direktorialbeschlusses vom 30. August einen Urtheisspruch des Districtsgerichts von Laupen betreffend, zum Theil aufhebt. Er wird einer Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Lüthi v. S. Meyer v. Aarau und Stammen.

Bay im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Mitten in dem Tableau der neuerlichen Revolutionsgeschichte Helvetiens, bricht das tragische Schicksal der drei ehemaligen kleinen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, den Stammvorden des schweizerischen Heldenmuths und Freiheitssinns, als das gräflichste Bild der Verwüstung hervor. Bis auf den Zeitpunkt, wo diese drei patriarchalischen Geschlechter im ruhigsten Genuss der gränzenlosesten Freiheit und reinsten Glückseligkeit nach mehrern blutigen Geschichten unbezwingen, mit den Waffen in der

Hand, unter den ehrenhaftesten Bedingen mit dem B. General Schauenburg an der Spize seines Heeres eine Capitulation zu freiwilliger Annahme der bereits von dem übrigen Helvetien beschworenen Constitution schlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Basel, 8. Nov. Nachdem unsere Stadtgemeinde 400,000 Franken an der auferlegten Kontribution bezahlt hatte, glaubte man, eine dringende Vorstellung an den Obergeneral Massena mit dem Ansuchen, daß die allzu strenge Maßregel, die alle konstituirte Authoritäten hinzu ansezt, bis auf eine weitere bestimmte Erklärung von Seite unsers Gouvernements suspendirt werden möchte, nicht ohne gute Wirkung seyn würde. Man schickte deswegeu eine Deputation nach Zürich, und erwartete mit Ungeduld ein tröstendes Resultat. Allein sie wurde vom Obergeneral nicht gar freundlich aufgenommen, und von einem Aufschub wollte er so wenig hören, als von einem Nachlasse. Doch zeigte er für den Fall, wenn noch 400,000 Franken erlegt seyn würden, die Geneigtheit, Erleichterungsvorschlägen Gehör zu geben. Auch diese Summe ist nun erlegt; und wir hoffen, der fränkische Obergeneral werde unsere so sehr gedrückte Stadtgemeinde nicht mit einer doppelten Strafe belegen, die sie einfach nicht verdient hat.

Basel, 9. Nov. Heute schreibt Gen. Chabran der hiesigen Municipalität, daß abermals 400,000 Franken ohne allen Aufschub bezahlt werden müssen, wovon die Repartition auf die Reicherer einen vom General selbst aufzustellenden Comite von Patrioten übertragen werden soll.

Bern, 9. Nov. Gestern kam Bürger Pichon, (Pichon) fränkischer Legationssekretär, hier an. Er ist gesandt, dem B. Perrochel, bisherigen fränkischen Minister in Helvetien, seine Rückrufsaakte zu überreichen, und die Gesandtschaftspapiere in Empfang zu nehmen. Bis zur Ankunft des wirklichen Nachfolgers von diesem wird jener einstweilen als Geschäftsführer (charge d'affaires) der fränkischen Gesandtschaft in Helvetien bleiben.